

Artikel 77 DSGVO

(1) Jede [betroffene Person](#) hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer [Aufsichtsbehörde](#), insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn die [betroffene Person](#) der Ansicht ist, dass die [Verarbeitung](#) der sie betreffenden [personenbezogenen Daten](#) gegen diese [Verordnung](#) verstößt.

(2) Die [Aufsichtsbehörde](#), bei der die Beschwerde eingereicht wurde, unterrichtet den Beschwerdeführer über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde einschließlich der Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs nach [Art. 78 DSGVO](#).

Auf die Norm verweisen:

[Erwägungsgrund 141](#)

juristi.Direktlink

<https://k08.net/dsgvo77>

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

[7 Min Datenschutz](#) **juristi.e-Seminar**

Aus- und Weiterbildung